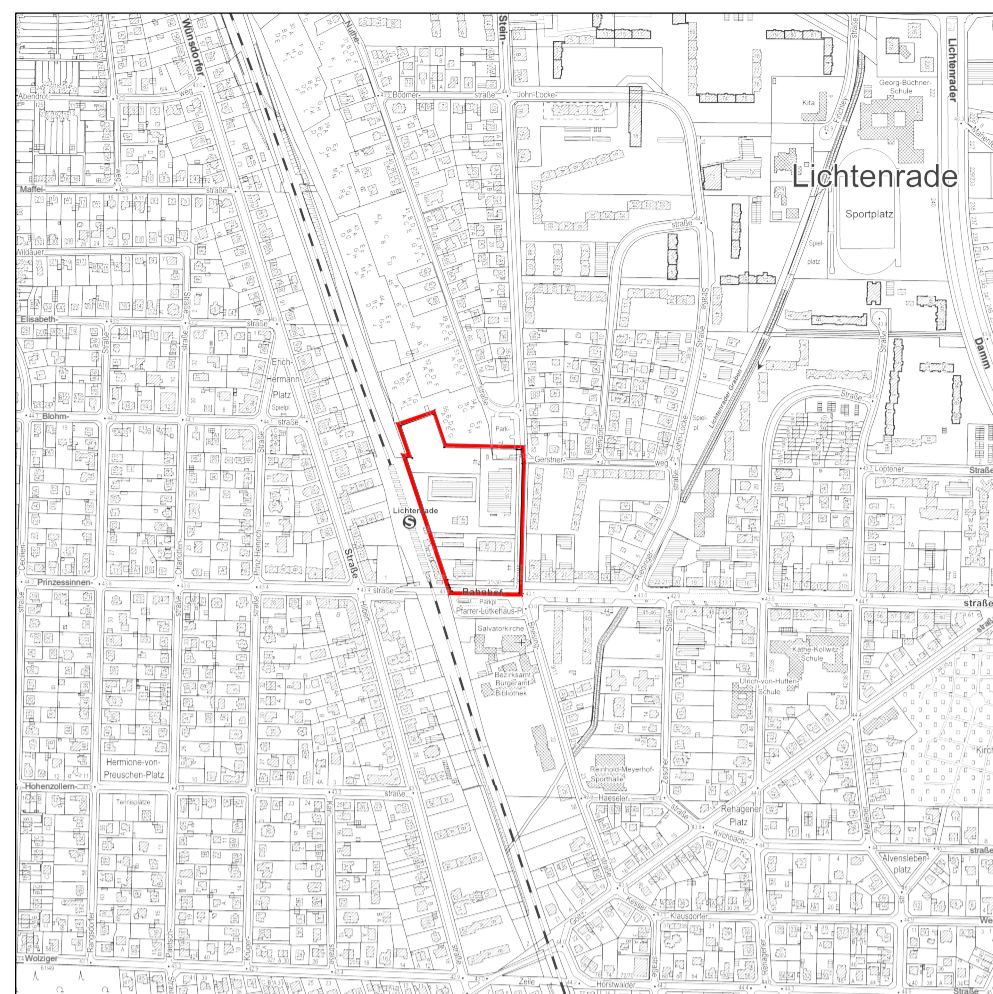


Übersichtskarte 1 : 10.000

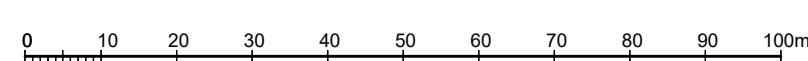


Grundlage der Übersichtskarte: Karte von Berlin 1: 5000

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
 - Im urbanen Gebiet sind die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (Tankstellen und Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - Auf der Fläche a im urbanen Gebiet kann eine Wohnnutzung nur ausnahmsweise zugelassen werden.
 - Im urbanen Gebiet kann auf der Fläche P11, P7, P8, P12 und P11 im ersten Vollgeschoss die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung genannte Nutzung (Wohnnutzung) nur ausnahmsweise zugelassen werden.
 - Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wohnen und Einzelhandel" dient vorrangig der Unterbringung von großflächigem Einzelhandel sowie von Wohnungen. Zulässig sind:
 - großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von bis zu 2.500 m²,
 - Wohngebäude,
 - Räume für die freie Berufsausübung freiberuflicher Tätiger und solcher Gewerbetreibenden, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben,
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Dienstleistungsbetriebe sowie
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 Im Sondergebiet sind mindestens 62 % der zulässigen Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden.
 - Im urbanen Gebiet sind auf den Flächen c und f mindestens 76 % der zulässigen Geschossfläche und auf der Fläche d mindestens 90 % der zulässigen Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden.
- ~~Ausnahmsweise kann von den Mindestanteilen der für Wohnungen zu verwendenden Geschossfläche gemäß Textlicher Festsetzungen Nr. 1.4 Satz 3 und Nr. 1.5 abgewichen werden, wenn die nach diesen Textlichen Festsetzungen vorgesehene Geschossfläche in einem anderen Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans zusätzlich erbracht wird.~~
- Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen
 - Auf den Flächen a und b wird als zulässige Grundfläche die im zeichnerischen Teil 1 Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 2.6 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.
 - Auf den Flächen c und d wird als zulässige Grundfläche die im zeichnerischen Teil 1 Verbindung mit den textlichen Festsetzungen Nr. 2.4 und 2.5 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.
 - Für bauliche Anlagen im Sondergebiet kann oberhalb des ersten Vollgeschosses ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu einer Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von 425 m² und zwar für Balkone und Erker bis zu einer Tiefe von 2,0 m und wenn pro Geschoss maximal die Hälfte der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch genommen wird, entlang der nachfolgend genannten Linien zugelassen werden:
 - N3, N4, N5, N6, N7 und N8.
 Dies gilt auch, wenn hierdurch die bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Tiefe der Abstandsflächen unterschritten wird.
 - Für bauliche Anlagen im urbanen Gebiet kann oberhalb des ersten Vollgeschosses ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu einer Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von 1.240 m² und zwar für Balkone und Erker bis zu einer Tiefe von 2,0 m und wenn pro Geschoss maximal die Hälfte der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch genommen wird, entlang der nachfolgend genannten Linien zugelassen werden:
 - M1, M2 und M3 sowie M5, M6 und M7;
 - O1, O2 und O3; O5, O6 und O7 sowie O9 und O10;
 - P1, P2, P3 und P4; P5 und P6 sowie P7, P8 und P9.
 Dies gilt auch, wenn hierdurch die bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Tiefe der Abstandsflächen unterschritten wird.
 - Für bauliche Anlagen im urbanen Gebiet kann im ersten Vollgeschoss ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu einer Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von 275 m² und zwar für Terrassen bis zu einer Tiefe von 3,5 m und wenn pro Geschoss maximal die Hälfte der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch genommen wird, entlang der nachfolgend genannten Linien zugelassen werden:
 - M1, M2, M3 und M4 sowie M5, M6, M7 und M8;
 - O6 und O7 sowie
 - P5 und P6.
 Dies gilt auch, wenn hierdurch die bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Tiefe der Abstandsflächen unterschritten wird.

Maßstab 1 : 1.000



- Für bauliche Anlagen auf der Fläche a kann ein Vortreten von Gebäudeteilen und zwar für Treppen- und Rampenanlagen, Vordächer und ähnliche Vorbauten bis zur Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abwechslungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO und einer Grundfläche von 149 m² zugelassen werden. Dies gilt auch, wenn hierdurch die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen überschritten werden.
- Im urbanen Gebiet darf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung durch Platzflächen, Wege, Nebenanlagen, Anlagen der Niederschlagsbeseitigung und die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- Im Sondergebiet darf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung durch Platzflächen, Wege, Nebenanlagen, Anlagen der Niederschlagsbeseitigung und die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
- Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind in den Baugebieten die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
- An die Baugrenze darf zwischen den Punkten R und S bezogen auf die zulässige Höhe der baulichen Anlagen unter Einschränkung der Tiefe der Abstandsflächen nach der Bauordnung für Berlin herabgebaut werden.

- Weitere Arten der Nutzung
- Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- In den Baugebieten sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze und Garagen unzulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen und für Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer.
- In den Baugebieten dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen ein Anteil von mindestens 30 % der zulässigen Geschossfläche, die für Wohnungen zu verwenden ist, mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnte. Ausnahmsweise können Wohngebäude ohne förderungsfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn der nach Satz 1 erforderliche Mindestanteil in einem anderen Gebäude in den Baugebieten erbracht wird.

- Immissionsschutz
 - Zum Schutz vor Verkehrslärm muss in Gebäuden entlang der Steinstraße, Bahnhofstraße und der Bahnanlage und zwar entlang der Linie zwischen den Punkten M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, und M1 sowie entlang der Linie zwischen den Punkten Q2, O3, O4, O5, O6, O7, O8 und O9, entlang der Linie zwischen den Punkten N9, N3 und N4, entlang der Linie zwischen den Punkten P1, P2, P3 und P4, sowie entlang der Linie zwischen den Punkten Q2 und Q5 mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sein. Hiervon ausgenommen sind Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind. In Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind, müssen in mindestens einem Aufenthaltsraum (bei Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen) bzw. in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume (bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen) durch besondere Fensterkonstruktionen unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.
 - Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile, die entlang der Steinstraße, Bahnhofstraße und der Bahnanlage orientiert sind und zwar entlang der Linie zwischen den Punkten M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, und M1, entlang der Linie zwischen den Punkten Q2, O3, O4, O5, O6, O7, O8 und O9, entlang der Linie zwischen den Punkten N9, N3 und N4, entlang der Linie zwischen den Punkten P1, P2, P3 und P4, entlang der Linie zwischen den Punkten Q1, Q2, Q5 und Q6, sowie entlang der Linie zwischen den Punkten Q2, Q3, Q4 und Q5, resultierende bewertete Schallschirm-Maße (erf. R_{w,neu}) aufweisen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von
 - 35 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts in Aufenthaltsräumen von Wohnungen,
 - 35 dB(A) tags in Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 40 dB(A) tags in Büroräumen und ähnlichen Räumen
 nicht überschritten wird.

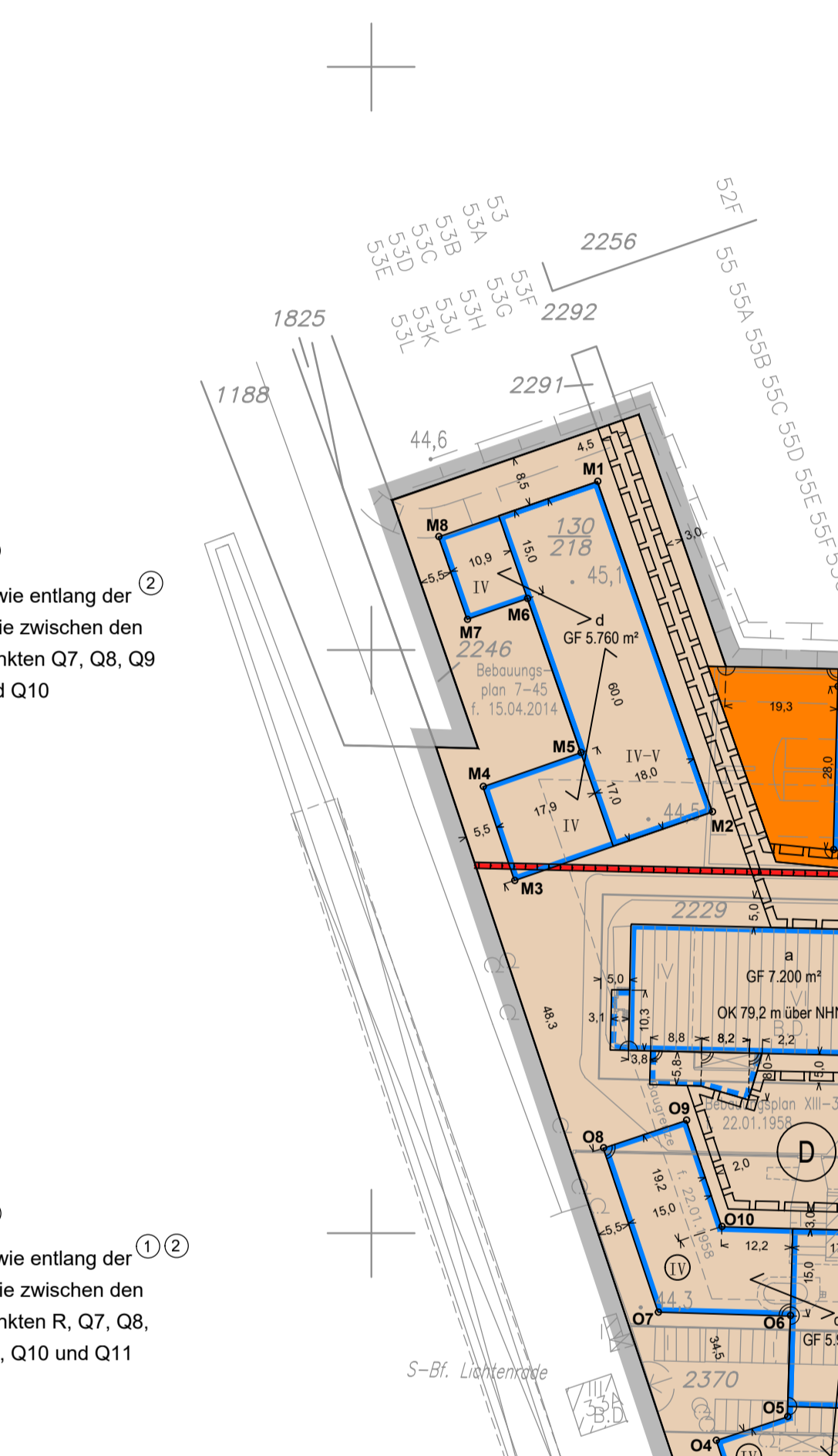
- Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile, die entlang der Steinstraße, Bahnhofstraße und der Bahnanlage orientiert sind und zwar entlang der Linie zwischen den Punkten M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, und M1, entlang der Linie zwischen den Punkten Q2, O3, O4, O5, O6, O7, O8 und O9, entlang der Linie zwischen den Punkten N9, N3 und N4, entlang der Linie zwischen den Punkten P1, P2, P3 und P4, entlang der Linie zwischen den Punkten Q1, Q2, Q5 und Q6, sowie entlang der Linie zwischen den Punkten Q2, Q3, Q4 und Q5, resultierende bewertete Schallschirm-Maße (erf. R_{w,neu}) aufweisen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von
 - 35 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts in Aufenthaltsräumen von Wohnungen,
 - 35 dB(A) tags in Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 40 dB(A) tags in Büroräumen und ähnlichen Räumen
 nicht überschritten wird.

Die Bestimmung der erf. R_{w,neu} erfolgt für jeden Aufenthaltsraum gemäß der Anlage der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 1997 (24. BImSchV). Für den Korrekturfaktor D ist abweichend von Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV für Räume der Zeilen 2, 3 und 4 jeweils ein um 5 dB geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel außen für den Tag L_T und für die Nacht L_N sind für Straßen gemäß § 3 und für Schienenwege gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (16. BImSchV) zu berechnen.

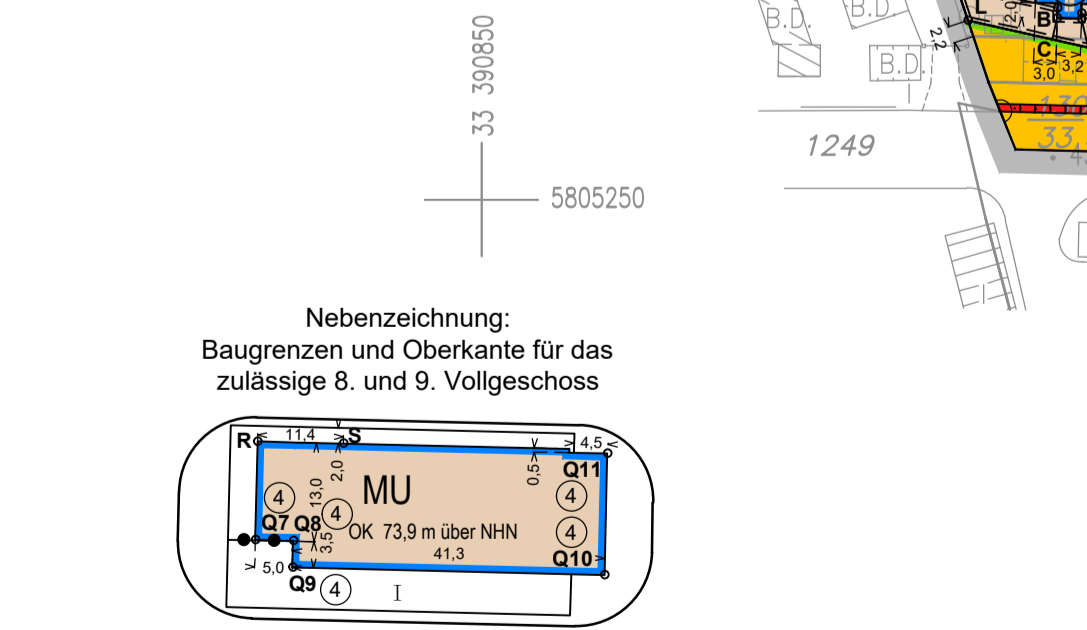
- Zum Schutz vor Verkehrslärm sind entlang der Bahnanlage und zwar entlang der Linie zwischen den Punkten M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, und M1 sowie entlang der Linie zwischen den Punkten O2, O3, O4, O5, O6, O7, O8 und O9 mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Erker, Balkone) von Wohnungen, die nicht mit mindestens einem baulich verbundenen Außenwohnbereich zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind, ab dem dritten Vollgeschoss nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig.
- Auf der Fläche N7, N8, N1, N2, N10, N7 ist eine Wohnnutzung bis zur Errichtung der baulichen Anlagen auf der Fläche d unzulässig.
- Auf der Fläche P6, P7, P8, P9, P10 und P6 ist bei Wohnungen, deren Aufenthaltsräume nur nach Süden und Westen ausgerichtet sind, eine Wohnnutzung bis zur Errichtung der baulichen Anlagen auf der Fläche c unzulässig.

- Grünfestsetzungen
 - In den Baugebieten sind mit Ausnahme der Flächen a, b und g sowie der Fläche zwischen den Punkten Q2, Q3, Q4, Q5 und Q2 mindestens 60 % der Dachflächen extensiv zu begrünen und als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Retentionsdächer zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auszubilden. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

- Auf der Fläche zwischen den Punkten Q2, Q3, Q4, Q5 und Q2 sind mindestens 80 % der Dachfläche extensiv zu begrünen und als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Retentionsdächer zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auszubilden. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
- Auf der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung ist die vorhandene Vegetation bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der bestehende Charakter erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Spiel- und Terrassenflächen.
- Sonstige Festsetzungen
 - In den Baugebieten ist die Fläche mit der Bezeichnung e, zwischen der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, der Steinstraße und der Bahnhofstraße, mit einem durchgängigen Gehrecht in einer Breite von mind. 3,0 m zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
 - Die Fläche ABCDEFGHIJ ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der eisenbahnrechtlichen Nutzung des Grundstücks Bahnhofstraße 33-33A und der zuständigen Unternehmensträger sowie einem Instandhaltungsrecht für den Träger der Straßenbahn zu belasten.
 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



4. Februar 1997, zuletzt geändert am 23. September 1997



- Berichtigungen:
- Text in textl. Festsetzung gestrichen
 - Textergänzung in textl. Festsetzung
 - textl. Festsetzung gestrichen
 - Textbuchstabe hinzugefügt
 - Text in Legende gestrichen
 - Text in Legende hinzugefügt

Deckblatt zum Bebauungsplan 7-87

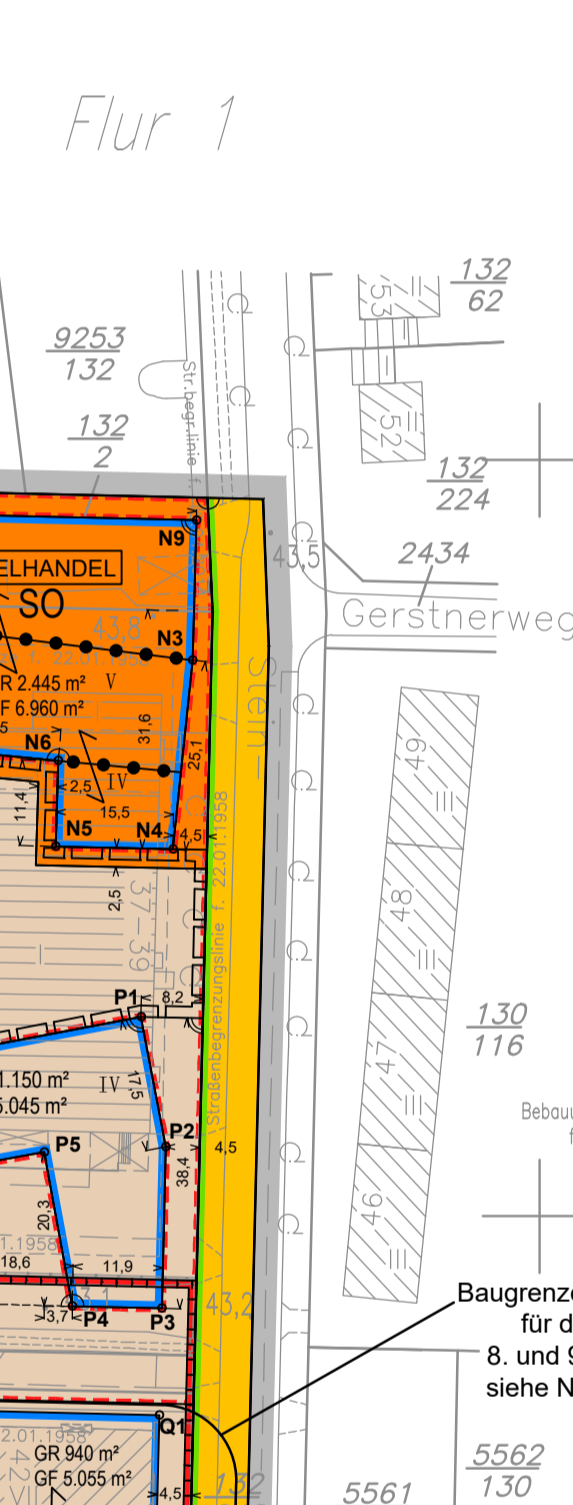
Die vermessungstechnische und liegenschaftliche Richtigkeit wird bescheinigt
Berlin, den 12.06.2020

gez. Noormann-Wachs
ÖbVI Diethild Noormann-Wachs
Aufgestellt: Berlin, den 15.06.2020
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Bauen
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung
gez. Rathke-Hecker
Fachbereichsleiterin

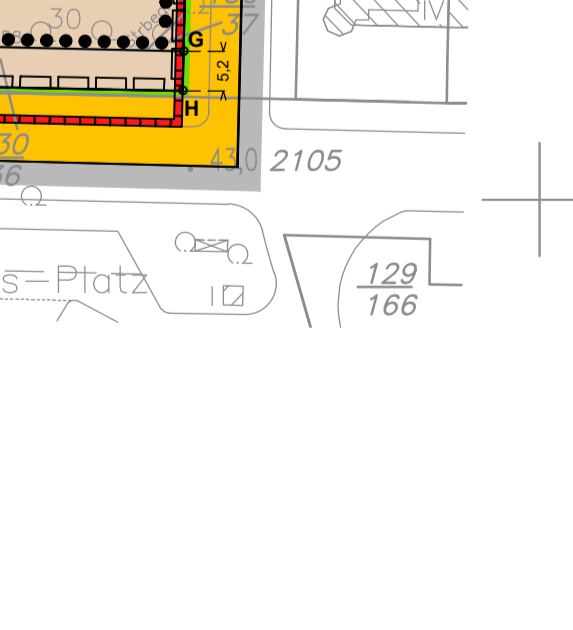
5805550
33 391050

Gemarkung Lichtenrade
Flur 1

Baugrenzen und Oberkante für das zulässige 8. und 9. Vollgeschoss siehe Nebenzzeichnung



4. Februar 1997, zuletzt geändert am 23. September 1997



- Berichtigungen:
- Text in textl. Festsetzung gestrichen
 - Textergänzung in textl. Festsetzung
 - textl. Festsetzung gestrichen
 - Textbuchstabe hinzugefügt
 - Text in Legende gestrichen
 - Text in Legende hinzugefügt

Bebauungsplan 7-87

für die Grundstücke Steinstraße 37-44, Bahnhofstraße 30-32 sowie eine nördlich angrenzende Teilfläche des Parkplatzes Steinstraße und südlich angrenzenden Teilflächen entlang der Bahnhofstraße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Lichtenrade

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	Festsetzungen
Kleinwohngelände (1-8 bew.)	GR 100er
Reines Wohngebiet (1-8 bew.)	GR 100er
Allgemeines Wohngebiet (1-8 bew.)	GR 100er
Besonderes Wohngebiet (1-8 bew.)	GR 100er
Dorfgebiet (1-8 bew.)	GR 100er
Mischgebiet (1-8 bew.)	GR 100er
Urbanes Gebiet (1-8 bew.)	GR 100er
Kerngebiet (1-8 bew.)	GR 100er
Gewerbegebiet (1-8 bew.)	GR 100er
Industriegebiet (1-8 bew.)	GR 100er
Sondergebiet (Erholung) (1-8 bew.)	GR 100er
Sonstiges Sondergebiet (1-8 bew.)	GR 100er
Bezeichnung der Zahl der Wohnungen (1-8 bew.)	GR 100er
Geschossflächenzahl als Höchstmaß (1-8 bew.)	GR 100er
Geschossfläche als Mindest- und Höchstmaß (1-8 bew.)	GR 100er
Baumassenzahl (1-8 bew.)	GR 100er
Baumasse (1-8 bew.)	GR 100er
Stellenverkehrsfläche	GR 100er
Verkehrsfläche	GR 100er
Private Verkehrsfläche	GR 100er
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrünungen	GR 100er
Umgrenzung von Flächen für Sport- und Spielanlagen	GR 100er
Verkehrsflächen	GR 100er
Stadtbegrenzungslinie	GR 100er
Bereich ohne Auslast	GR 100er
Bereich für Ein- und Auslast	GR 100er
Öffentliche und private Grünflächen	GR 100er
Fläche für die Landwirtschaft	GR 100er
Fläche für Wald	GR 100er
Wasserfläche	GR 100er
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung	GR 100er
Umgrenzung von Flächen für Zuordnungen nach § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch (Kombination mit anderen Planzeichen möglich)	GR 100er
Sonstige Festsetzungen	GR 100er
Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen	GR 100er
Akzise	GR 100er
Höhelage bei Festsetzungen (in Meter über NN)	GR 100er
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	GR 100er
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	GR 100er
Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind	GR 100er
Umgrenzung der Flächen für Garagengebäude mit Dachstellplätzen	GR 100er
Umgrenzung der Flächen für Stellplätze	GR 100er
Umgrenzung der Flächen für Garagen	GR 100er
Umgrenzung der Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	GR 100er
Umgrenzung der Flächen für Gemeinschaftsgaragen	GR 100er
Nachrichtliche Übernahmen	GR 100er
Wasserfläche	GR 100er
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	GR 100er
Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind	GR 100er
Umgrenzung der Flächen für Garagengebäude mit Dachstellplätzen	GR 100er
Umgrenzung der Flächen für Stellplätze	GR 100er
Umgrenzung der Flächen für Garagen	GR 100er
Umgrenzung der Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	GR 100er
Umgrenzung der Flächen für Gemeinschaftsgaragen	GR 100er
Eintragungen als Vorschlag	GR 100er
Hochstraße	GR 100er
Tiefstraße	GR 100er
Brücke	GR 100er
Industriebahn (in Aussicht genommen)	GR 100er
Planunterlage	GR 100er
Landesgrenze Bundesland	GR 100er
Bezirksgrenze	GR 100er
Ortsallgrenze	GR 100er
Gemarkungsgrenze	GR 100er
Flurgrenze	GR 100er
Flurstücksgrenze	GR 100er
Flurstücksnummer, Flurstücksmaß	GR 100er
Grundstücknummer	GR 100er
Mauer, Stützmauer	GR 100er
Bordante	GR 100er
Bauweise, Baugrenze	GR 100er
Stadtbegrenzungslinie	GR 100er

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes